



Gemeinde**Dürnten**

Protokollauszug Gemeinderat

3. Sitzung vom 3. März 2025

14/2025 0.00.01.02 Verordnungen
IDG-Status: nicht öffentlich

Totalrevision Entschädigungsverordnung; Verabschiedung z. Hd. der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025

Sachverhalt

Die Entschädigungsverordnung vom 14. März 2002 regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dürnten. Die letzte Teilrevision der Entschädigungsverordnung erfolgte mit GV-Beschluss vom 5. Dezember 2013 und Inkraftsetzung per 1. Mai 2014. Die bisherigen Entschädigungen haben schon mehr als 10 Jahre Gültigkeit und können deshalb auch im Vergleich mit der Mehrheit der Bezirksgemeinden als nicht mehr zeitgemäss betrachtet werden. Der Gemeinderat schlägt vor, nebst kleineren inhaltlichen Anpassungen die Entschädigungen in Art. 3 der Verordnung ab 1. Juli 2026 (Beginn der neuen Legislatur) zu erhöhen und dabei gleichzeitig auf die Auszahlung der Sitzungsgelder für die in Art. 3 aufgeführten Behörden zu verzichten, was den administrativen Aufwand der Behördenmitglieder und der Verwaltung deutlich reduziert. Zukünftig soll die Pauschale auch nicht mehr an die Teuerung angepasst werden, was bei der heutigen Verordnung noch der Fall ist. Die neue Entschädigungsverordnung präsentiert sich wie folgt:

Totalrevision Entschädigungsverordnung (mit Gültigkeit ab Juli 2026) Vergleich bisher und neu; *Änderungen in kursiver Schrift*

Entschädigungsverordnung bisher	Entschädigungsverordnung neu
Art. 1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 12 lit. b Ziff. 10 der Gemeindeordnung vom 4. März 2001 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.	Art. 1 Rechtsgrundlage <i>Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten.</i>
Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dürnten.	Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dürnten.

	<i>Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach dieser Verordnung entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.</i> <i>Der Gemeinderat erlässt in einem Ausführungsreglement ergänzende Bestimmungen über die Anwendung dieser Verordnung.</i>
Art. 3 Behörden Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Behördenmitgliedern folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet: Gemeinderat Pauschale Entschädigung: - Gemeindepräsident Fr. 40'000.-- - Schulpräsident Fr. 35'000.-- - alle übrigen Mitglieder Fr. 25'000.— Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Delegationen. Sozialbehörde Pauschalentschädigung pro Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört: Fr. 5'000.--. Gesundheits- und Umweltschutzbehörde (aufgehoben)¹ Schulpflege alle übrigen Mitglieder, welche nicht dem Gemeinderat angehören Fr. 14'000.-- Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen stehen der Schulpflege zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.	Art. 3 Behörden <i>In der pauschalen Entschädigung sind sämtliche Sitzungsgelder und Tagespauschalen enthalten. Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Behördenmitgliedern folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet:</i> Gemeinderat Pauschale Entschädigung: - Gemeindepräsidium Fr. 50'000.-- - Schulpräsidium Fr. 43'000.-- - alle übrigen Mitglieder Fr. 33'000.-- <i>Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen stehen dem Gemeinderat zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache des Gemeinderates.</i> Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. Es wird keine Teuerungszulage entrichtet. Sozialbehörde Pauschalentschädigung pro Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört: Fr. 7'000.--. Schulpflege alle übrigen Mitglieder, welche nicht dem Gemeinderat angehören Fr. 18'000.-- Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen stehen der Schulpflege zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.

Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit inkl. Schulbesuche abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Delegationen. Die Entschädigung der Mitglieder von weiteren Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeitsgruppen, welche nicht zugleich Mitglied der Schulpflege sind, sowie von weiteren nebenamtlichen Funktionären der Schule wird durch die Schulpflege im Rahmen des Budgets festgelegt. Tiefbau- und Werkkommission Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 2'000.-- im Jahr. Baukommission Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 2'500.-- im Jahr. Alterskommission (aufgehoben) Jugendkommission (aufgehoben) Rechnungsprüfungskommission Pauschalentschädigung von Fr. 15'000.--. Die Aufteilung ist Sache der Rechnungsprüfungskommission.	Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit inkl. Schulbesuche abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. <i>Es wird keine Teuerungszulage entrichtet.</i> Die Entschädigung der Mitglieder von weiteren Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeitsgruppen, welche nicht zugleich Mitglied der Schulpflege sind, sowie von weiteren nebenamtlichen Funktionären der Schule wird durch die Schulpflege im Rahmen des Budgets festgelegt. Tiefbau- und Werkkommission Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 4'000.-- im Jahr. Baukommission Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 5'000.-- im Jahr. Betriebskommission Alters- und Pflegeheim Nauengut <i>Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 1'000.-- im Jahr.</i> Kommission Landschaftsentwicklungskonzept LEK <i>Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 500.-- im Jahr.</i> Rechnungsprüfungskommission <i>Pauschale Entschädigung:</i> <i>Präsidium Fr. 5'000.--</i> <i>Aktuariat Fr. 4'500.--</i> <i>Mitglieder Fr. 3'500.--</i>
Art. 4 Beratende Kommissionen Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.	Art. 4 Beratende Kommissionen <i>Die Mitglieder dieser Kommissionen erhalten Sitzungsgelder gemäss Art. 10, sofern diese Personen nicht mit einer Pauschalentschädigung gemäss Art. 3 entschädigt werden.</i>
Art. 5 Wahlbüro Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.	Art. 5 Wahlbüro Die Entschädigung <i>pro Stunde</i> für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.
Art. 6 Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr	Art. 6 Funktionäre Feuerwehr Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre <i>der Feuerwehr</i> werden vom Gemeinderat festgelegt.

und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.	
Art. 7 Weitere nebenamtliche Funktionäre Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionären wird durch den Gemeinderat bzw. die Wahlbehörde in eigener Kompetenz geregelt.	Art. 7 Weitere nebenamtliche Funktionäre Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionären wird durch den Gemeinderat bzw. die Wahlbehörde in eigener Kompetenz geregelt.
Art. 8 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Art. 8 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten. <i>Bei längerer Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates, der Schulpflege oder der Rechnungsprüfungskommission entscheidet die jeweilige Behörde über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.</i>
Art. 9 Teuerungszulagen Auf sämtlichen Besoldungen und Entschädigungen und Zulagen von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären exkl. der Entschädigung für Delegationen und Sitzungsgelder gelten bezüglich Teuerung- und Kinderzulagen die jeweiligen Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen für das Staatspersonal. Soweit der Gemeinderat beschliesst, dass die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über Realloohnerhöhungen oder -reduktionen auch für die Angestellten der Gemeinde gelten, gelten diese auch für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre.	Art. 9 Entschädigungen aus Mandaten <i>Für die Summe der Entschädigungen, die ein Behördenmitglied, welches im Auftrag der Gemeinde oder in der Ausübung seines Amtes zusätzlich zur Behördenentschädigung erhält, wird eine Obergrenze von Fr. 5'000.-- pro Jahr und Person festgelegt. Bei Überschreitung der Obergrenze ist der überschüssige Betrag der Gemeindekasse abzuliefern.</i>
Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder Zusätzlich zur Pauschalentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für Delegationen und die Teilnahme an Sitzungen folgende Entschädigungen zu: Delegationen / Sitzungsgeld inkl. Abendsitzungen - bis 2 ½ Std. Fr. 60.-- - bis 5 Std. Fr. 100.-- - mehr als 5 Std. Fr. 300.-- Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird. Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt. Für die Arbeit im Wahlbüro wird neben der Pauschale von Art. 5 kein weiteres Sitzungsgeld ausgerichtet.	Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder <i>Delegationen / Sitzungsgeld inkl. Abendsitzungen</i> - bis 2 ½ Std. Fr. 70.-- - bis 5 Std. Fr. 120.-- - mehr als 5 Std. Fr. 350.-- <i>Davon ausgenommen sind die in Artikel 3 erwähnten Behörden und Kommissionsmitglieder.</i> Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird. Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

Art. 11 Spesenvergütung Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den Regelungen der Personalverordnung der Gemeinde Dürnten entschädigt. Für die Nutzung privater Bürogeräte an ihrem Wohnort werden die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre mit einer Spesenpauschale entschädigt.	Art. 11 Spesenvergütung <i>Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionären werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen erwachsenen Barauslagen vergütet. Der Gemeinderat legt die Spesenvergütungen fest.</i>
Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.	Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall (<i>Sekundärdeckung</i>) und Haftpflicht versichert.
Art. 13 Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Mai 2002 in Kraft. Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.	Art. 13 Sozialversicherungsbeiträge <i>Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.</i>
Art. 14 Aufhebung bisheriges Recht Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 8. September 1989/13. Dezember 1991, der Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 8. September 1989 und der Besoldungsverordnung der Oberstufenschulgemeinde vom 8. September 1989 aufgehoben. Vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten wurde in der Gemeindeversammlung vom 14. März 2002 angenommen. Namens der Gemeindeversammlung Kurt A. Wick David Ammann Gemeindepräsident Gemeindeschreiber	Art. 14 Pensionskasse <i>Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Aufnahmebestimmungen gemäss aktuellem Vorsorgeplan. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.</i> <i>Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Ausführungsreglement.</i>
	Art. 15 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen <i>Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.</i> <i>Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre, wenn diese im</i>

	<i>Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.</i>
	Art. 16 Inkraftsetzung <i>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.</i>
	Art. 17 Aufhebung bisheriges Recht <i>Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 14. März 2002 aufgehoben.</i> <i>Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten wurde in der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 angenommen.</i> <i>Namens der Politischen Gemeinde</i> <i>Peter Jäggi Daniel Bosshard</i> <i>Gemeindepräsident Gemeindeschreiber</i>

Erwägungen

Die Entschädigungen gemäss Art. 3 bisher und neu präsentieren sich wie folgt:

Amt	Entschädigungs- verordnung alt	Entschädigungen 2025 inkl. Teuerung	Sitzungsgeld 2025 (Basis 2024)	Total 2025	Entschädigungs- verordnung neu
Gemeinde- präsidium	40'000	42'800	5'800	48'600	50'000
Schulpräsidium	35'000	37'400	4'200	41'600	43'000
Mitglied Gemeinderat	25'000	26'700	4'300	31'000	33'000
Mitglied Schulpflege	14'000	15'000	1'700	16'700	18'000
Mitglied Sozialbehörde	5'000	5'300	900	6'200	7'000
Tiefbau- und Werkkommission	2'000	2'200	700	2'900	4'000
Baukommission	2'500	2'700	900	3'600	5'000
Betriebskommis- sion Nauengut	0	0	300	300	1'000
LEK-Kommission	0	0	200	200	500
Rechnungs- prüfungs- kommission	15'000 für die ganze RPK	15'900 für die ganze RPK	1'800	17'700	Total 20'000: Präsident 5'000 Aktuar 4'500 Mitglied 3'500

Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen sollen dem Gemeinderat neu zusätzlich total Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung stehen. Die Aufteilung ist Sache des Gemeinderates. Die Auszahlung wird nur fällig, wenn zusätzliche, ausserplanmässige Belastungen während dem Amtsjahr entstanden sind.

Dies führt ab 2026 zu folgenden jährlich wiederkehrenden Mehrkosten gegenüber 2025, wobei 2026 die Hälfte der Beträge anfallen würde (Beginn neue Legislatur am 1. Juli 2026):

Amt	Entschädigungs- verordnung bisher *	Entschädigungs- verordnung neu **	Mehrkosten Entschädi- gungen	Arbeitgeber- beiträge alt	Arbeitgeber- beiträge neu
Gemeinde- präsidium	48'600	50'000	1'400	9'306	9'574
Schulpräsidium	41'600	43'000	1'400	7'216	7'459
5 Mitglieder Gemeinderat	31'000 (155'000)	33'000 (165'000)	2'000 (10'000)	5'936 (29'680)	5'319 (26'595)
4 Mitglieder Schulpflege	16'700 (66'800)	18'000 (72'000)	1'300 (5'200)	1'244 (4'976)	3'447 (13'788)
4 Mitglieder Sozialbehörde	6'200 (24'800)	7'000 (28'000)	800 (3'200)	462 (1'848)	522 (2'088)
3 Mitglieder Tiefbau- und Werkkommission	2'900 (8'700)	4'000 (12'000)	1'100 (3'300)	216 (648)	298 (894)
3 Mitglieder Baukommission	3'600 (10'800)	5'000 (15'000)	1'400 (4'200)	269 (807)	373 (1'119)
3 Mitglieder Betriebskommis- sion Nauengut	300 (900)	1'000 (3'000)	700 (2'100)	0 (0)	0 (0)
5 Mitglieder LEK- Kommission	200 (1'000)	500 (2'500)	300 (1'500)	0 (0)	0 (0)
Rechnungs- prüfungs- kommission	Total 17'700	Total 20'000: Präsident 5'000 Aktuar 4'500 Mitglied 3'500	2'300	1'318	1'490
Total alle Pers.	375'900	410'500	34'600 (+9.2%)	55'799	63'007

* inkl. Pauschale und Sitzungsgeld

** nur noch Pauschale, separate Sitzungsgelder gibt es nicht mehr

Durchgeführte Vernehmlassung

Die Rechnungsprüfungskommission und die in Dürnten aktiven Parteien wurden zur Vernehmlassung über die geplante Erhöhung der Behördenentschädigung eingeladen. Es sind weder Vorbehalte noch ablehnende Voten eingegangen.

Fazit des Gemeinderates

Behörden und Kommissionen tragen eine wichtige Verantwortung für die Entwicklung und das Wohl der Gemeinde. Sie sind oft mit komplexen Herausforderungen konfrontiert, die sowohl strategisches Denken als auch praktische Lösungen erfordern. Eine angemessene Entschädigung ist entscheidend, um qualifizierte und engagierte Personen in diesen Positionen zu halten oder Nachfolgerinnen und Nachfolger zu motivieren. Darüber hinaus spiegelt eine Anpassung der Entschädigungen auch die Wertschätzung der Gesellschaft für die Arbeit der aktuellen und

zukünftigen Gemeindebehörden wider. Eine Erhöhung würde auch ein Zeichen setzen, dass ihre wertvolle Arbeit und ihr zeitintensives Engagement für die Gemeinschaft geschätzt werden. Es kann erwähnt werden, dass der zeitliche Aufwand für ein Gemeinderatsamt ungefähr mit einem 30 %-Pensum vergleichbar ist, beim Gemeindepräsidium sogar noch höher (ca.35 %).

Am 8. März 2026 findet der erste Wahlgang für die Gesamterneuerungswahlen der Dürntner Behörden statt. In Anbetracht vorgängig genannter Faktoren ist eine Anpassung der Entschädigungen auf den Beginn der kommenden Amtsdauer (ab Juli 2026) ein sinnvoller Schritt, um die Attraktivität der Positionen in den Gemeindebehörden zu erhalten und die Qualität der kommunalen Dienstleistungen für die nächsten Jahre zu sichern. Stimmt die Gemeindeversammlung der Totalrevision zu, werden die Mehrkosten, welche ab Juli 2026 anfallen würden, ordentlich ins Budget 2026 aufgenommen.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 wird beantragt:

Die Totalrevision der Entschädigungsverordnung wird genehmigt.

2. Die Rechnungsprüfungskommission wird beauftragt, das Geschäft gemäss § 59 Gemeindegesetz zu prüfen und dem Gemeinderat ihren Abschied zuhanden der Gemeindeversammlung bis spätestens 5. April 2025 einzureichen.
3. Obiger Text wird gutgeheissen und in den Beleuchtenden Bericht für die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 übernommen. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht dementsprechend zu erstellen.
4. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich. Die Veröffentlichung erfolgt im Rahmen der Publikation und Aktenauflage für die Gemeindeversammlung.

Mitteilungen durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Rechnungsprüfungskommission
- SVP, Herr Benjamin Stricker, Bettswilerstrasse 36, 8344 Bäretswil
- SP, Frau Mirjam Fehlmann-Scheidegger, Heligeichstrasse 26A, 8632 Tann
- GLP, Herr Marcel Frauchiger, Felsenhofstrasse 5, 8635 Dürnten
- FDV, Herr Hugo Müller, Breitenmattstrasse 65, 8635 Dürnten
- FDP, Herr Hugo Wenger, Etzelstrasse 3, 8635 Dürnten
- EDU, Frau Ruth Vontobel, Edikerstrasse 11, 8635 Dürnten
- Die Mitte Dürnten, Herr Marc Métry, Abernstrasse 24, 8632 Tann
- Gemeindeschreiber

Akten

- 2025-EntschädigungsVO Entwurf für Gemeindeversammlung
- Stellungnahme RPK
- Stellungnahme Präsident FDV
- Stellungnahme Vizepräsident FDV
- Vergleich Entschädigung Bezirksgemeinden

Gemeinderat Dürnten

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber

Versandt am: